VSt

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-7459/11** **E-Mail**
Datum 2. Juni 2014
Bearbeiter Mag. Michael Khün
Durchwahl 24

Betrifft
EU;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Verordnung über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial sowie für die Einfuhr derselben in die Union – Vorschlag, KOM(2014) 5;
Prüfung der Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit;
einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG

Beilage

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 101
B-1040 Brüssel

1. Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag der österreichischen Länder eine einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG hinsichtlich einer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung des Vorschlags einer Verordnung über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial sowie für die Einfuhr derselben in die Union – Vorschlag, KOM(2014) 5, vor.

2. Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung der einheitlichen Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG.

Der Leiter
i.V. Mag. Werner Hennlich

Beilage zu
VSt-7459/11
vom 2.6.2014

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG zum Vorschlag für eine Verordnung über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union, KOM(2014) 5

1. Allgemeines

Bereits im Jahr 2012 hat die Europäische Kommission eine Umfrage und ein Arbeitspapier zur Aktualisierung des EU-Tierzuchtrechtes hinsichtlich unklarer und den freien Wettbewerb hindernder Bestimmungen im Bereich des EU- Tierzuchtrechts vorgelegt. Die Kommission beabsichtigte, das EU-Tierzuchtrecht unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten zur Beseitigung unklarer und den freien Wettbewerb hindernder Bestimmungen zu überarbeiten.

Dazu ergingen im Jahr 2012 zwei gemeinsame Länderstellungnahmen (VSt 3399/6 vom 8.2.2012 und VSt 3948/6 vom 12.4.2012).

Am 11. Februar 2014 hat die Kommission den gegenständlichen Verordnungsvorschlag über die Tierzucht und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union vorgelegt. Dieser Entwurf weicht vom im Jahr 2012 übermittelten Arbeitspapier wesentlich ab. Die Mitgliedstaaten wurden seither von der Kommission nicht mehr eingebunden.

Bereits in den gemeinsamen Länderstellungnahmen vom Jahr 2012 wurde die **Rechtsform** der unmittelbar anwendbaren Verordnung strikt abgelehnt. Die bisher im Tierzuchtrecht bestehenden Rechtsformen der Richtlinie und Entscheidung sollten beibehalten werden, um den Mitgliedstaaten genügend Entscheidungsspielraum sowie eine einheitliche und abgestimmte innerstaatliche Gesetzgebung zu ermöglichen.

Seit dem Jahr 2008 wurden in allen Ländern EU-konforme Tierzuchtgesetze samt Verordnungen erlassen. Außerdem wurde auf Basis einer Vereinbarung gemäß

Artikel 15a Absatz 2 B-VG eine von allen Ländern beschickte gemeinsame Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) eingerichtet. Zuchtorganisationen mussten oder müssen ein **Anerkennungsverfahren** nach diesen neuen Rechtsvorschriften durchlaufen. Die im Verordnungsvorschlag geplante Regelungsdichte und der geplante Regelungsumfang würden bedeuten, dass die Anerkennungsverfahren für die Zuchtorganisationen in allen Mitgliedstaaten neu durchzuführen wären – unabhängig vom jeweiligen Entwicklungsstand der nationalen Tierzuchtrechte.

Im Verordnungsvorschlag fehlen Bestimmungen über Genreserven, gefährdete Rassen, Erbfehler, Missbildungen und über Ausnahmen von den Bestimmungen des EU-Tierzuchtrechts. Diese Regelungen sollten in die Verordnung aufgenommen werden.

2. Vorschlag für eine Verordnung über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr in die EU, KOM(2014) 5

2.1. Zu den Erwägungsgründen

Erwägungsgrund 11 des Verordnungsvorschlags lautet: „Der Terminus „Rasse“ sollte jedoch ein unbestimmtes juristisches Konzept bleiben, damit die Zuchtverbände die Gruppen von Tieren mit einer ausreichenden genetischen Einheitlichkeit, die sie für anders als andere Tiere der gleichen Art halten, beschreiben können und damit sie diese Tiere – mit Angabe ihrer bekannten Vorfahren – in Zuchtbücher eintragen können, um die Erbeigenschaften der Tiere mittels Reproduktion, Austausch und Selektion im Rahmen eines festgelegten Zuchtprogramms zu reproduzieren.“

Der **Rassebegriff** ist ein zentrales Element des Tierzuchtrechts. Der unbestimmte Begriff der „Rasse“ hat in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsproblemen und Konflikten geführt. Die Auslegung dieses Begriffs sollte nicht den „Zuchtverbänden überlassen werden, da damit dem Zweck der Verordnung, eine unionseinheitliche Anwendung der Tierzuchtbestimmungen sicherzustellen, nicht entsprachen wird. Es ist daher unbedingt erforderlich, den zentralen Begriff der

„Rasse“ und auch andere Begriffe in der tierzüchterischen Praxis (wie zum Beispiel „Äquirasse“) in der Verordnung zu definieren.

2.2. zum Kapitel IX „Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten Amtshilfe, Zusammenarbeit und Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten und Kapitel X des VO-Vorschlags „Kommissionskontrollen“ (Artikel 46 bis 70)

Bereits in der Begründung des Verordnungsentwurfs zum Kontext des Vorschlags weist die Kommission darauf hin, dass Bestimmungen mit Blick auf das neue Tiergesundheitsrecht und die vorgeschlagene Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten in den Entwurf aufgenommen wurden.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass der Tierzucht eine andere Wertigkeit und ein anderes „Gefahrenpotential“ zukommt als den Vorschriften über Tiergesundheit und amtliche Kontrollen. Vorschriften über die Tiergesundheit und amtliche Kontrollen sollten daher aus dem Verordnungsvorschlag gestrichen werden. Der Vollzug und die Kontrolle sollten wie bisher den Regelungen der Mitgliedstaaten überlassen werden.

2.3. Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte

Der Verordnungsentwurf räumt der Kommission in vielen Bestimmungen die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) ein.

− Artikel 2 litera a iii) sieht nunmehr vor, dass auch andere Tierarten als Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden mit delegiertem Rechtsakte der Kommission dem Geltungsbereich der Verordnung unterworfen werden können. Diese Befugnis der Kommission ist zu weitgehend, unverhältnismäßig und subsidiaritätswidrig. Außer für die ausdrücklich im Verordnungsvorschlag genannten Tierarten (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden) gibt es keine Rechtfertigung und keinen sachlichen Zusammenhang für eine Regelung mit einem delegierten Rechtsakt, mit dem andere als die aufgezählten Tierarten dem so umfangreich ausgestalteten EU-Tierzuchtrecht unterworfen werden sollen. Es wird weder als notwendig erachtet noch ein klarer Nutzen darin gesehen, wenn außer den ob genannten Tierarten noch andere miteinbezogen werden. Auch wird die Form des

delegierten Rechtsaktes nicht als geeignetes und angemessenes Instrument hierfür gesehen. Im Verordnungsentwurf sind im Übrigen auch keinerlei Parameter angeführt, mit denen eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung gerechtfertigt werden könnte.

− Artikel 4 Absatz 3 sieht die Befugnis zu delegierten Rechtsakten der Kommission vor. Schon bisher hat die Praxis gezeigt, dass in jedem Mitgliedstaat und sogar in den Regionen/Ländern zum Teil unterschiedliche tierzüchterische Gegebenheiten vorzufinden sind. Auch ist entscheidend, für welches Territorium eine Tierzuchtbehörde bei der Anerkennung von Zuchtorganisationen zuständig ist (Kompetenzfrage). Österreich ist ein föderaler Staat. Nach der Bundesverfassung fällt die Tierzucht in die Kompetenz der Länder. Durch die Möglichkeit der Regelung der Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen in delegierten Rechtsakten der Kommission ist eine Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wegen der nicht-verpflichtenden Einbindung des Mitgliedstaates Österreich in das Rechtsetzungsverfahren auf europäischer Ebene zu erwarten. Eine derartige Regelung für diesen Themenbereich wird daher als nicht geeignet angesehen und abgelehnt.

- Artikel 8 Absatz 2 stellt einleitend auch darauf ab, dass andere besondere Aspekte eines Zuchtprogrammes an eine dritte Stelle zur Verwaltung übertragen werden können. Welche das sind, lässt der Entwurf offen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen tierzüchterischer Anforderungen in den Mitgliedstaaten wird eine derartige Befugnis der Kommission abgelehnt.

− Artikel 17 Absatz 4 ermächtigt die Kommission zur Erlassung delegierter Rechtsakte. Unter Berücksichtigung der spezifischen Situationen im Bereich der Tierzucht in den Mitgliedstaaten sollte eine derartige Befugnis den Mitgliedstaaten zukommen. Eine derartige Kompetenz der Kommission wird abgelehnt.
Gleiches gilt auch für die Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 2.

− Im Artikel 21 Absatz 1 stellt sich die Frage, was unter „tierzucht- und abstammungsbedingten Gründen, die nicht auf die Anwendung von Artikel 19 zurückgehen“, genau zu verstehen ist. Gleiches gilt auch für die Bestimmung des

Artikels 25 Absatz 1. Die Befugnis der Kommission im Artikel 21 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs, delegierte Rechtsakte zu erlassen, wird abgelehnt, da delegierte Rechtsakte diesbezüglich zu weite Befugnisse an die Kommission übertragen und die Kriterien in der Verordnung selbst geregelt werden sollten.

− Im Artikel 23 Absatz 4 wird die Kompetenz der Kommission zur Erlassung delegierter Rechtsakte in Folge der unterschiedlichen tierzüchterischen Strukturen in den Mitgliedstaaten als zu weitgehend bewertet und daher als unverhältnismäßig abgelehnt. Dies gilt analog auch für die Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 4.

− Artikel 28 Absatz 1 litera a) bis d) regelt die weitreichende Befugnis der Kommission zur Erlassung delegierter Rechtsakte im Bereich der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung. Die Befugnis zur Erlassung von delegierten Rechtsakten wird als nicht geeignet und angemessen angesehen und daher abgelehnt. Im Artikel 28 Absatz 2 wird auf ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen Bezug genommen, welches Grundlage für einheitliche Bestimmungen für Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und die Auslegung der entsprechenden Ergebnisse in Form eines Durchführungsrechtsaktes der Kommission sein kann. Gerade dieser Bereich ist aufgrund der unterschiedlichen Kriterien und Anforderungen in den Mitgliedstaaten tierzüchterisch besonders sensibel, weshalb entsprechende Regelungen weitaus zielgerichteter und adäquater auf Ebene des jeweiligen Mitgliedstaates getroffen werden können. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird daher das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt.

− Artikel 32 Absatz 2 räumt der Kommission die Befugnis ein, delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Änderungen von Anforderungen an und Pflichten und Aufgaben von Referenzzentren der EU vorzunehmen. Eine Änderung der Aufgaben von Referenzzentren sollte nicht in Form von delegierten Rechtsakten möglich sein. Dies wird daher abgelehnt.

− Artikel 33 Absätze 3 und 4 räumen der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte bei Tierzuchtbescheinigungen ein. Die Ausstellung, der Inhalt und das Format von Tierzuchtbescheinigungen sollten direkt in der Verordnung normiert werden. Eine derartige Regelungsbefugnis für die Kommission mit delegiertem Rechtsakte wird daher abgelehnt. Gleichfalls

sollte der Regelungsinhalt des Artikels 35 Absatz 2 direkt in der Verordnung festgelegt werden. Eine Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten sollte nicht geschaffen werden.

− Artikel 35 Absatz 1 räumt der Kommission die Kompetenz, delegierte Rechtsakte betreffend Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und Zuchtmaterial zu erlassen, ein. Eine derartige Kompetenz in delegierten Rechtsakten zu regeln, ist sachlich ungeeignet, da Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit reinrassigen Zuchttieren direkt in der Verordnung verankert werden sollten. Gleiches gilt für die Kompetenz zur Erlassung von Durchführungskaten nach dem Artikel 35 Absatz 2.

− Artikel 52 gibt der Kommission die Kompetenz, delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen betreffend besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörde in Bezug auf Zuchttiere und ihr Zuchtmaterial zu erlassen. Eine derartige Kompetenz ist unverhältnismäßig und nicht notwendig, da in Regelungen betreffend die Tiergesundheit nicht die Möglichkeit zur Erlassung von Bestimmungen hinsichtlich der amtlichen Kontrollen mittels delegierter Rechtsakte eröffnet werden soll (zumal sich derzeit auch ein Verordnungsentwurf betreffend amtliche Kontrollen in Ausarbeitung befindet). Das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip wird daher verletzt.

2.4. Zuständigkeit

Im Artikel 2 des Verordnungsvorschlags wird die „zuständige Behörde“ definiert. Die Definition ist sehr weit gefasst. Demnach sind unter „Behörde“ offensichtlich nicht nur jene Stellen zu verstehen, welche die Kernkompetenzen einer Tierzuchtbehörde wahrnehmen, sondern auch Stellen, denen die „Organisation anderer amtlicher Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verordnung“ übertragen wurde.

Ein derartig weit verstandener Behördenbegriff ist jedenfalls unverhältnismäßig, weil - unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsordnung - Bereiche vom

Verordnungsentwurf erfasst sind, die anderen Behörden als den nach geltendem innerstaatlichem Recht zuständigen Tierzuchtbehörden (i.e. Landwirtschaftskammer, Landesregierung) zum Vollzug übertragen sind. Es sollte daher der nationalen Ebene vorbehalten bleiben, die Aufgaben, die nicht den Kernbereich der Tierzucht betreffen, anderen Behörden zum Vollzug zu übertragen.

2.5. Zuchtstelle

- Artikel 2 litera f) trifft Regelungen betreffend einer „Zuchtstelle“ in einem Drittland, welche von einem amtlichen Dienst in einem Drittland für die Einfuhr von Zuchttieren zu Zuchtzwecken in die Union akzeptiert worden ist. Diese Regelung scheint kaum umsetzbar. Auch kann der Sinn dieser Bestimmung nicht erkannt werden.

2.6. Merkmal

- Artikel 2 litera o) definiert als „Merkmal“ eine quantifizierbare vererbbare Eigenschaft eines Zuchttieres. Diese Definition erscheint tierzuchtfachlich jedenfalls als zu eng. Neben den bereits angeführten quantifizierbaren Eigenschaften erscheinen auch qualifizierbare Eigenschaften als geeignet. Die Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen.

2.7. Definition des „Hauptsitzes“

Artikel 4 Absatz 2 litera a) stellt auf das Kriterium des „Hauptsitzes“ eines Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens ab.
Bisher enthalten die einschlägigen EU-tierzuchtrechtlichen Vorgaben für Zuchtorganisationen einheitlich lediglich den (nicht näher definierten) Begriff des „Sitzes“, der auch für die Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten die entscheidende Rolle spielt.

Es stellen sich die Fragen, nach welchen Kriterien sich der neue Begriff des „Hauptsitzes“ definiert und inwieweit er sich vom bisherigen Sitzbegriff unterscheidet.

Eine Definition des Hauptsitzes in der Verordnung oder allenfalls eine Änderung des im Artikel 4 Absatz 2 litera a) verwendeten Begriffs in „Sitz“ des Zuchtverbandes oder Zuchtunternehmens erscheinen daher unbedingt erforderlich.

2.8. zum Artikel 5 Absatz 2 litera b)

Artikel 5 regelt die Ausnahmen von der Anerkennung von Zuchtverbänden. Demnach kann die Anerkennung eines Zuchtverbands verweigert werden, wenn dessen Zuchtprogramm die Erhaltung oder die genetische Vielfalt von reinrassigen Zuchttieren gefährden würde, die in einem Zuchtbuch eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt sind, das für die betreffende Rasse von einem in dem Mitgliedstaat bereits anerkannten Zuchtverband angelegt wurde. Für diese Beurteilung hat die zuständige Behörde unter anderem auch die Größe der Population reinrassiger Zuchttiere dieser Rasse in dem betroffenen Mitgliedstaat zu berücksichtigen.

Dieses Kriterium erscheint insofern fragwürdig, wenn in Mitgliedstaaten mit föderalistischer Struktur mehrere Zuchtbehörden für unterschiedliches Territorium (zum Beispiel die Länder) zuständig sind.

2.9. zum Artikel 6

Artikel 6 Absatz 1 sieht für die Einbringung von Rechtsmitteln gegen die Anerkennung von Zuchtorganisationen eine einheitliche Frist von 30 Tagen vor.

Eine derartige Vorgabe verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip. Die Regelung sollte den Verfahrensrechten der Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Gleiches gilt für Fragen des Instanzenzuges und der Fristen (Artikel 6 Absatz 2), innerhalb der eine Behörde über ein Rechtsmittel zu entscheiden hat. Bei rechtlich komplexen Fragestellungen besteht auch die Gefahr, dass mit absolut vorgegebenen Fristen keinesfalls das Auslangen gefunden wird. Auch bleibt offen, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn nach Ablauf einer EU-rechtlich vorgegebenen Entscheidungsfrist von der Behörde entschieden wird.

2.10. zum Artikel 7 Absatz 5

Artikel 7 Absatz 5 regelt die Befugnis der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen festgelegt wird, nach welchem Muster die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit über die anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen informieren.

Die Kommission sollte auf ein derartiges Mitteilungsmuster verzichten, um den Mitgliedstaaten unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen oder dieses Muster in der Verordnung selbst (Anlage) veröffentlichen.

2.11. zum Artikel 9

Artikel 9 Absatz 1 litera b weist einen Redaktionsfehler auf, da hier inhaltlich offensichtlich auf litera a verwiesen werden sollte. Um ein ordentliches Verfahren durchführen zu können, sollte im Artikel 9 Absatz 1 litera b) geregelt werden, dass auch das vollständige Zuchtprogramm und der Antrag samt allen vollständigen Beilagen, die einen umfassenden Einblick ermöglichen, zu übermitteln sind. Außerdem sollte klar determiniert werden, dass die Unterlagen in der Sprache des konsultierten Mitgliedstaates, jedenfalls aber in englischer Übersetzung, zu übermitteln sind.

Artikel 9 Absatz 3 könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen, wenn sich die zuständige Behörde innerhalb der Frist zustimmend äußert.
Es sollte daher klargestellt werden, dass eine im Inhalt zustimmende Äußerung nicht die Rechtsfolgen nach dem Artikel 9 Absatz 3 auslöst.

Gemäß Artikel 9 Absatz 5 hat die Behörde, die eine Verweigerung beabsichtigt, die Kommission unter Anführung einer Begründung zu unterrichten. Klärungsbedürftig erscheint, welche Auswirkung eine derartige Verständigung auf das weitere Verfahren hat sowie auf welche Art und Weise die Kommission und der Mitgliedstaat darauf zu reagieren haben. Unklar erscheint in dem Zusammenhang überhaupt auch die Regelung im Artikel 9 Absatz 2. Fraglich ist, welche Behörde gemeint ist und in welcher Form ein Verweigerungsakt zu setzen ist.

2.12. zum Artikel 10 Absätze 1 und 2

Artikel 10 Absätze 1 und 2 unterscheiden bei den Rechten von Züchtern, die an genehmigten Programmen mitwirken, ob eine Mitgliedschaft vorgesehen ist oder nicht.

Wenn damit Besonderheiten in den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht werden sollen, mögen die Gründe für eine derartige Unterscheidung von der Kommission näher dargelegt werden.

2.13. zu den Artikeln 11 bis 14

Artikel 11 bis 14 regeln grundlegend die Beilegung von Streitigkeiten von Züchtern mit einer Zuchtorganisation. Zuchtorganisationen sind nicht als Behörden eingerichtet sondern unterliegen in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage einem entsprechenden Streitbeilegungsmechanismus. Eine Anfechtungsbefugnis von Entscheidungen bei Zuchtorganisationen muss daher unbedingt unter diesem Aspekt betrachtet und geregelt werden.

Im Falle von in Österreich hauptsächlich auf vereinsrechtlicher Basis eingerichteten Zuchtorganisationen würde beispielsweise die Regelung nach dem Artikel 13 Absatz 1 litera b) durch Vorgabe einer „Rechtsmittelfrist“ unter gleichzeitiger Statuierung eines „Rechtsmittels“ dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen. Im Artikel 14 Absatz 2 ist zudem quasi ein dem innerstaatlichen Recht widersprechender Instanzenzug von einer Zuchtorganisation an die Tierzuchtbehörde vorgesehen. Folge ist ein übergebührlicher Verwaltungsaufwand, zumal aus der verwaltungsbehördlichen Praxis bekannt ist, dass Streitigkeiten zwischen Züchtern und Zuchtorganisationen oft ungeahnte Ausmaße und Dauer annehmen können. Es soll daher dem Mitgliedstaat überlassen bleiben, welche Behörde zur Streitbeilegung berufen ist sowie ob und welcher Instanzenzug vorgesehen ist.

2.14. zum Artikel 16 Absatz 3

Artikel 16 Absatz 3 sieht ein Schlichtungserfordernis bei Streitigkeiten zwischen Züchtern oder zwischen Züchtern und Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen

während der Durchführung eines genehmigten Zuchtprogramms vor, wenn die zuständige Behörde das Zuchtprogramm eines anerkannten Zuchtverbands oder Zuchtunternehmens genehmigt oder bei Meldung und Genehmigung von Zuchtprogrammen in einem anderen Mitgliedstaat.
Unklar ist, wie ein derartiges Streitbeilegungs- und Schlichtungserfordernis im Verhältnis zu den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 zu verstehen ist.

2.15. zum Artikel 18

Artikel 18 trifft eine Regelung über eine „Besondere Abteilung des Zuchtbuches“. Der Zweck und Inhalt dieser Bestimmung erscheint unklar, weswegen die Bestimmung zu streichen oder so zu präzisieren ist, was mit dieser Regelung erreicht werden sollte oder was darunter verstanden werden kann.

2.16. zum Artikel 22 Absätze 1 und 2

Im Artikel 22 Absatz 1 ist die Möglichkeit für Zuchtverbände betreffend Methoden zur Überprüfung der Identität auf alle in Artikel 2 litera a sublit. i) ii) iii) angeführten Tiere zu erweitern, damit diese Regelung zum Beispiel auch auf Equiden angewendet werden kann.
Gemäß dem Artikel 22 Absatz 2 kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer europäischen Vereinigung von Zuchtverbänden für reinrassiger Zuchtrinder und männlicher reinrassiger Zuchttiere von Milchschaf- und Milchziegenrassen mit Durchführungsrechtsakten Methoden zur Überprüfung der Identität genehmigen. Die Möglichkeit von Durchführungsrechtsakten der Kommission betreffend Methoden zur Überprüfung der Identität erscheint nicht notwendig, da in Absatz 1 der Terminus „Blutgruppe oder eine andere mindestens genauso verlässliche Methode“ tierzuchtfachlich ausreichend verständlich formuliert ist.

2.17. zum Artikel 47

Artikel 47 verpflichtet die Tierzuchtbehörden zur Transparenz der amtlichen Kontrollen und zur regelmäßigen und zeitnahen Veröffentlichung von Informationen über amtliche Kontrollen.

Der Mehrwert einer derartigen Verpflichtung kann nicht erkannt werden. Sollte hier Anleihe bei anderen EU-rechtlichen Vorschriften genommen worden sein (zum Beispiel lebensmittelrechtliche Kontrollen), erscheint dies auch angesichts einer anderen Ausgangslage und unter Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwandes als jedenfalls unverhältnismäßig und subsidiaritätswidrig.

Eine Kompetenz der Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten gemäß dem Artikel 47 Absatz 2 wird daher abgelehnt. Auch kann ein verwertbarer Zweck der Vorschrift gemäß den Artikel 47 Absatz 3 (Veröffentlichung von Angaben über die Einstufung einzelner Zuchtverbände und Zuchtunternehmen) nicht erkannt werden. Diese Bestimmung wird daher als unverhältnismäßig und subsidiaritätswidrig angesehen.

2.18. zu den Artikeln 48 und 49

Durch die Regelungen der Artikel 48 und 49 wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Tierzuchtbehörden geschaffen. Das wird abgelehnt.

2.19. zum Artikel 50

Artikel 50 regelt die Methoden und Techniken für die Durchführung der amtlichen Kontrollen. Im Absatz 1 wird zwischen Überprüfung, Inspektion und Audit unterschieden. Jedoch lassen die weiteren Regelungen eine genaue Unterscheidung vermissen.

2.20. zum Artikel 59

Artikel 59 regelt die allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der amtlichen Kontrollen. Im Absatz 2 wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, kostendeckende Gebühren für durchgeführte amtliche Kontrollen zu erheben. Eine derartige Bestimmung wird grundsätzlich begrüßt. Da den Mitgliedstaaten aber damit keine Verpflichtung auferlegt wird, sollte diesen auch ermöglicht werden, nicht zwingend kostendeckende Gebühren einzuheben (zum Beispiel Kostenbeiträge).

2.21. zu den Artikeln 63 folgende

Artikel 63 bis 66 regeln die Kommissionskontrollen in den Mitgliedstaaten durch Experten.

Es stellt sich zunächst die Frage, ob ein derartiges Kontrollinstrument überhaupt erforderlich ist und Kontrollen nicht besser nur auf Anlassfälle beschränkt sein sollten.

Nicht geregelt sind in den Artikeln 63 folgende die Vorgaben der Kommission und die zeitlichen Abstände der Kontrollen, die ohne besonderen Anlass in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Diese Regelungen wären jedoch notwendig, um in den Mitgliedsstaaten unnötigen Verwaltungsaufwand und eine allenfalls überschießende und unverhältnismäßige Kontrolltätigkeit der Kommission zu vermeiden.

2.22. zu den Artikeln 66 folgende

Artikel 66 regelt die Befugnisse der Kommission im Falle von schweren Mängeln im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats, die zu einem weitreichenden Verstoß gegen die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen der Verordnung führen können.

Die Begriffe „schwerwiegende Mängel“ und „weitreichender Verstoß“ sollten in der Verordnung definiert werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Kommission diese Begriffe eigenständig und überschießend interpretiert.

Im Artikel 66 Absatz 2 sollte festgelegt werden, dass die Frist für die Mängelbehebung durch den Mitgliedstaat jedenfalls angemessen sein muss.

Die Regelung im Artikel 67 wird ausdrücklich begrüßt.

2.23. zum Artikel 74, Erwägungsgrund 54

Artikel 74 regelt das Inkrafttreten und die Anwendbarkeit der Verordnung. Demnach tritt die Verordnung am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gemäß dem Erwägungsgrund 54 soll der Geltungsbeginn der Verordnung 18 Monate nach dem Inkrafttreten liegen.

Um die Vorbereitung/Umstellung/Durchführung auf die neue Rechtslage zu gewährleisten, sollte aufgrund der umfangreichen Änderungsmaßnahmen die Umsetzungsfrist der Verordnung zumindest 24 Monate nach dem Inkrafttreten betragen.

2.24. zum Anhang I

Im Anhang I Teil 1 Absatz 2 des Verordnungsentwurfes ist zusammengefasst normiert, dass Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nur dann anerkannt werden können, wenn sie von der zuständigen Behörde rechtlich und finanziell unabhängig sind. Die Landwirtschaftskammern agieren in Österreich einerseits global als Interessensvertretung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und anderseits als Behörden speziell im Bereich der Tierzucht mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Zahlreiche Zuchtorganisationen sind jedoch auch im „Nahbereich" dieser Kammern angesiedelt. In jedem Fall erscheint die im Verordnungstext gewählte Formulierung definitions- und auch erklärungsbedürftig. Bei enger Auslegung des vorliegenden Verordnungstextes könnte dies dazu führen, dass die Landwirtschaftskammern aufgrund der gegebenen Ausgangslage nicht mehr im vollen Umfang mit den bisherigen Aufgaben im Bereich der Tierzucht betraut werden könnten und wird daher die vorgenommene Textierung aus Gründen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit strikt abgelehnt. Zudem erscheint die Konsequenz der vorgeschlagenen Regelung

unsachlich und auch nicht nachvollziehbar, weil ohne weitere Begründung a priori eine Anerkennung ausgeschlossen wird.

Anhang I Teil 2 litera g) bestimmt unter anderem, dass für die Genehmigung für ein Zuchtprogramm Zuchtverbände und Zuchtunternehmen der zuständigen Behörde Informationen über (erforderlichenfalls) Systeme zur Aufnahme von Linien in Zuchtbücher, wenn diese Linien bereits in einem anderen Zuchtbuch eingetragen sind, vorlegen müssen. Der Zweck und Inhalt dieser Bestimmung erscheint unklar, weswegen die Bestimmung zu streichen oder so zu präzisieren ist, was mit dieser Regelung erreicht werden sollte.

Anhang I Teil 3 des Verordnungsentwurfs enthält besondere Bestimmungen für Zuchtverbände, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtequiden anlegen oder führen. Gemäß dem Absatz 1 litera a) sublit. ii) müssen Zuchtverbände, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtequiden anlegen oder führen, nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein weiterer bekannter Zuchtverband existiert, der im selben Mitgliedsstaat, in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittland anerkannt worden ist, der für dieselbe Rasse ein Zuchtbuch angelegt hat oder Regeln aufgestellt oder verfügbar gemacht hat.
Dies würde im Anlassfall wohl eine weltweite Überprüfung erfordern, die unverhältnismäßig erscheint. Übrigens ist dadurch mit rechtlichen/fachlichen Problemen zu rechnen, da der Verordnungsentwurf den Begriff der „Rasse“ nicht definiert.
Die Erfordernisse für die Führung eines Ursprungszuchtbuchs wären jedenfalls um den Nachweis von zuchtfachlichen und zuchthistorischen Gründen, die für die Führung eines Ursprungszuchtbuchs sprechen, zu ergänzen. Kritisch angemerkt wird, dass zwischen Regelungserfordernissen im Ursprungszuchtbuch und den daran anknüpfenden Filialzuchtbüchern, wenn überhaupt, nur sehr unpräzise unterschieden wird. Aus den vorhandenen Bestimmungen lässt sich nicht entnehmen, welche Regelungen Ursprungszuchtbücher als züchterische Basisregel aufzustellen haben sowie ob und allenfalls inwieweit Filialzuchtorganisationen davon abweichen können.

Gemäß der Regelung im Anhang I Teil 3 Absatz 2 litera b) erkennt die

zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen auch Regeln weltweit tätiger internationaler Organisationen an, sofern es keinen Zuchtverband in einem Mitgliedsstaat oder keine Zuchtstelle in einem Drittland gibt, wo das Ursprungszuchtbuch einer Rasse geführt wird. Der Zweck und Inhalt dieser Bestimmung erscheint unklar, weswegen die Bestimmung zu streichen oder so zu präzisieren ist, was mit dieser Regelung erreicht werden sollte.

2.25. zum Anhang II

Anhang II Teil I Kapitel III Absatz 1 litera c) bestimmt, dass ein Zuchtverband der ein Zuchtbuch führt, beschließen kann, dass Rinder, Schweine, Schafen, Ziegen oder Equiden, die die Bedingungen gemäß Kapitel I Nummer 1 nicht erfüllen, in eine zusätzliche Abteilung des gemäß Artikel 20 Absatz 1 angelegten Zuchtbuchs eingetragen werden dürfen, sofern das Tier unter anderem bei den Leistungsmerkmalen, auf die in die Hauptabteilung eingetragene Zuchttiere, dieser Art gemäß Anhang III geprüft werden, eine Mindestleistung entsprechend den vom Zuchtverband für dieses Zuchtbuch festgelegten Regeln, erfüllen.
Die Einschränkung auf geprüfte Leistungsmerkmale von in die Hauptabteilung eingetragenen Zuchttieren erscheint als zu eng gefasst. So können zum Beispiel bei Milch- oder Doppelnutzungsrassen die Leistungsmerkmale von in die Hauptabteilung eingetragenen Zuchttieren erst zu einem späteren Zeitpunkt (Milchleistung zum Beispiel erst nach dem Abkalben) festgestellt und demnach die Tiere ins Vorbuch eingetragen werden. Vorgeschlagen wird daher den Terminus „geprüfte Leistungsmerkmale von in die Hauptabteilung eingetragenen Zuchttieren“ durch die allgemeine Formulierung „Festlegung eines Mindestleistungskriteriums“ zu ersetzen.